



ERZBISTUM  
HAMBURG

Kath. Büro • Krusenrotter Weg 37 • 24113 Kiel

An den Sozialausschuss  
im Schleswig-Holsteinischen Landtag  
z.H. Herrn Vorsitzenden Werner Kalinka, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3068

KATHOLISCHES BÜRO  
SCHLESWIG-HOLSTEIN  
**Ständige Vertretung des  
Erzbischofs am Sitz der  
Landesregierung**

**Beate Bäumer  
Leiterin**

Krusenrotter Weg 37  
24113 Kiel  
Tel.: (0431) 6403-501  
Fax: (0431) 6403-680  
baeumer@erzbistum-hamburg.de  
www.erzbistum-hamburg.de

23. Oktober 2019

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)**

Sehr geehrter Herr Kalinka,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gern möchten wir auf diesem Weg die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) nutzen.

### I. Vorbemerkung

Grundsätzlich begrüßen wir die Initiative der Landesregierung und die Intention des Gesetzentwurfes, die Finanzierung des Systems zu strukturieren, zu verbessern und den qualitativen Ausbau der Einrichtungen zu voranzubringen. Allerdings sehen wir an einigen Stellen dringenden Änderungsbedarf. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Finanzierung und hier der zunächst weiterhin vorgesehenen Eigenanteile (II.) sowie der Regelungen zu Verfügungszeiten und Leitungsfreistellungen (V.).

### II. Eigenanteile

Sehr befremdlich sind für uns die im Gesetz vorgesehenen Regelungen zu den zu zahlenden Eigenanteilen der Träger. Unserer Auffassung nach unstrittig und kürzlich bestätigt durch ein weiteres Rechtsgutachten<sup>1</sup> ist der Umstand, dass von den Trägern keine Eigenanteile zur Finanzierung der Standardqualität verlangt werden dürfen. Eine entsprechende Klarstellung im KiTa-Reform-Gesetz halten wir daher für dringend geboten.

Insoweit schlagen wir eine Ergänzung von § 15 vor, zum Beispiel durch einen neuen Abs. 3:

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. Stefan Huster und Dr. Andrea Kießling: Gutachten zur Rechtmäßigkeit einzelner geplanter Neuregelungen im Finanzierungssystem des Kinderbildungsgesetzes NRW. Bochum, Mai 2019  
Siehe Seite 20 ff

*(3) Vom Einrichtungsträger dürfen keine Eigenanteile zur Finanzierung der Standardqualität verlangt werden.*

Nach den derzeitigen Planungen sollen Mittel aus den bisherigen Betriebskostenanteilen sodann in die entsprechende Profilbildung unserer Einrichtungen fließen. Dieser Umstand könnte im Gesetzentwurf in § 16 in einem zusätzlichen Abs. 3 abgebildet werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

*(3) Der Einrichtungsträger kann aus Eigenmitteln zusätzliche die Standardqualität übersteigende Angebote bereitstellen.*

Hinsichtlich der im Vorfeld diskutierten Abschmelzung der Eigenanteile in einem gewissen Übergangszeitraum fällt erstens der Korridor bis zum 31. Dezember 2024 zu lang aus. Zweitens ist aus unserer Sicht nicht verständlich wieso der vorliegende Gesetzentwurf diese ursprünglich angedachte Regelung der stufenweisen Reduzierung der Eigenanteile gar nicht mehr vorsieht. Wir möchten klarstellen, dass die Möglichkeit der schrittweisen Absenkung der Eigenanteile ein großes Entgegenkommen unsererseits/der freien Träger insgesamt darstellen würde. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir insoweit die Rückkehr zum Status quo ante der Beratungen, wo dieser Gedanke berücksichtigt war. Man könnte beispielsweise in § 57 Abs. 2 Nr. 2 einen neuen Satz 6 aufnehmen:

*Im Rahmen der Vereinbarung sollen Standortgemeinde und Einrichtungsträger einen gemeinsamen Weg für einen im Übergangszeitraum angemessenen Abbau von Eigenleistungen des Einrichtungsträgers für die Standardqualität festlegen.*

### III. Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger

§ 18 Abs. 8 des Entwurfes des KiTa-Reform-Gesetzes sieht vor, dass der Träger der Einrichtung einen Betreuungsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen darf. Dabei wird offensichtlich ausschließlich auf den Schutz der Eltern/der Vertragspartner abgestellt. Nicht geregelt ist dagegen der Fall, was geschieht, wenn Elternbeiträge nicht gezahlt werden oder seitens der Eltern entsprechende Anträge auf Unterstützung nicht gestellt worden sind. In der Praxis begegnen uns diese Fälle häufig.

### IV. Aus-, Fort- und Weiterbildung

In § 24 des Entwurfes des KiTa-Reform-Gesetzes ist vorgesehen, dass Einrichtungen ab einer gewissen Größe Praktikumsplätze zur Verfügung stellen sollen. Unklar bleibt, was die Landesregierung unter einer „angemessenen Anleitung“ versteht (Satz 2). Auch weitere, qualitative Bedingungen fehlen sowie eine Angabe zu einem möglichen finanziellen Ausgleich für die Hospitanten. Hier empfehlen wir dringend eine Konkretisierung, um so eine effiziente und lehrreiche Hospitation sicherzustellen.

### V. Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung

§ 29 Abs. 1 des Entwurfes des KiTa-Reform-Gesetzes sieht eine Verfügungszeit von „mindestens fünf Stunden je Woche und Gruppe“ vor. Unserer Ansicht nach ist diese Mindestanforderung zu gering bemessen. Insbesondere wird nicht berücksichtigt, dass in größeren Einrichtungen wöchentlich auch Teambesprechungen stattfinden, die ein gewisses Zeitkontingent umfassen. Auch hinsichtlich der Bemessungsgrundlage sollte überlegt werden, ob statt einer Verfügungszeit pro Gruppe, eine Verfügungszeit pro Fachkraft nicht hilfreicher und zielführender ist.

Den gleichen Mangel stellen wir in Abs. 2 fest, wo es um die Freistellung der leitenden Fachkraft geht. In Einrichtungen mit mehr als fünf Gruppen muss die Leitungsstundenbemessung linear verlaufen und entsprechend höher ausfallen statt gedeckelt zu werden. Zudem sieht das Gesetz bisher eine stellvertretende Leitung nur vor, wenn die Leitungsstunden nicht voll ausgeschöpft werden. Der Einsatz von stellvertretenden Leitungen ohne Freistellung ist bisher nicht vorgesehen, dies ist jedoch für den laufenden Betrieb unabdingbar, um u.a. die Vertretung der Leitung zu gewährleisten.

Ferner bleiben Verfügungszeiten für die Mitarbeitervertreter und Mitarbeitervertreterinnen unberücksichtigt.

#### VI. Verpflegungskostenbeiträge

§§ 30,31 Abs. 2 des Entwurfes des KiTa-Reform-Gesetzes regeln das Verpflegungsangebot in der Einrichtung und dessen Finanzierung durch Elternbeiträge. Der Gesetzgeber fordert eine ausgewogene und ausreichende Ernährung der Kinder, was sehr zu begrüßen ist. Zugleich werden die Elternbeiträge in § 31 Abs. 1 des Entwurfes einerseits gedeckelt, andererseits in § 31 Abs. 2 des Entwurfes wieder angehoben. Die Regelung in § 31 Abs. 2 des Entwurfes begrüßen wir sehr, weil es nun endlich möglich ist, die tatsächlichen Kosten umzulegen. Irritierend ist, dass die Gesetzesbegründung keine Anhaltspunkte zu der Frage enthält, was konkret „angemessen im Sinne der Vorschrift“ bedeutet. Hier sehen wir Konkretisierungsbedarf.

#### VII. Kalkulation der Abzüge

§ 40 des Entwurfes des KiTa-Reform-Gesetzes regelt, welche Kosten in Abzug zu bringen sind. Aus unserer Sicht wird hier im Grundsatz viel zu hoch kalkuliert und zuungunsten von Einrichtungen, die in sozial schwächeren Stadtteilen/Gebieten liegen. Hier sollte nachgebessert werden.

#### VIII. Finanzkraft der Einrichtungen

Unsere grundsätzliche Kritik an § 57 des Entwurfes des KiTa-Reform-Gesetzes haben wir bereits unter Punkt II. erläutert. Gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 des Entwurfes ist bei der Bemessung von Eigenleistungen der Einrichtungsträger deren „unterschiedliche Finanzkraft“ zu berücksichtigen. Wenn die Einrichtung von Eigenleistungen im Übergangszeitraum Bestand haben sollte, so stellt sich bei der oben zitierten Regelung die Frage, wer jeweils die Finanzkraft eines Einrichtungsträgers nach welchen Kriterien beurteilt? Aus unserer Sicht kann dies kaum zuverlässig und neutral geschehen, weshalb wir dringend die Streichung des Satzes empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen



Beate Bäumer  
Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein  
Ständige Beauftragte des Erzbischofs am Sitz der Landesregierung